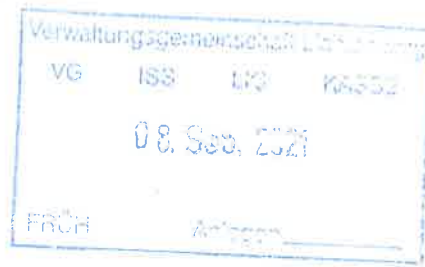




ARTENREICH
OBERFRANKEN e.V.

An die
Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

95188 Issigau



Artenreich Oberfranken e.V.
Eichenstein 10
95188 Issigau

info@artenreich-oberfranken.de

06.09.2021

Einwendungen gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“

Die Gemeinde Issigau plant mit dem „Solarpark Issigau-Reitzenstein“ eine der größten Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in ganz Bayern. Der Solarpark soll mit einem Flächenverbrauch von 86,2 ha Fläche eine Spitzenleistung von 90.000 kWp erzeugen.

Als Verein Artenreich Oberfranken e.V. möchten wir folgende Einwendungen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dokumentieren und bitten um begründete Berücksichtigung bei der weiteren Bauleitplanung und Landesplanung.

1. Gesamtfläche der Anlage

Das Bündnis für Klimaschutz, dem sowohl namhafte Naturschutzverbände als auch Parteien angehören, forderten erst am 2.9.2021 auf der Zugspitze einen Anteil von 1 % der bayrischen Fläche für Freiflächenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtfläche der Anlage in Issigau umfasst 4,6 % der Gemeindefläche und geht damit weit über diese Forderung hinaus. Einer Reduktion der Fläche zugunsten ökologischer Ausgleichsflächen und Begrenzung auf die rein intensiv genutzten Ackerflächen sowie deren konsequente Umnutzung als Agro-PV sollte zur Bedingung gemacht werden.

2. Ausgleichsflächen

Bei der Berechnung der Ausgleichsflächen wird als Kompensationsbedarf der Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen. Die Kompensationsfläche berechnet sich demnach auf 139.400 qm. Der Faktor 0,2 wird in der Regel angewendet, wenn es sich um keine „sensible Landschaft“ handelt, also von keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion auszugehen ist. Von der Planung betroffen ist der überregional bedeutsame Fernwanderweg „Fränkischer Gebirgsweg“, der durch den nordöstlichen Teil der PV-Anlage verläuft. Auch der Waldfriedhof Issigau grenzt direkt an die Anlage an. Obwohl die Straße von Griesbach nach Reitzenstein nicht direkt als Radweg ausgewiesen ist, wird sie aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der herausragenden Weitsicht auf die umliegenden Höhenzüge häufig von Radfahrern genutzt. Zudem befindet sich die Anlage

selbst auf einem exponierten Höhenzug. Zusammenfassend ist durchaus von einer „sensiblen Landschaft“ auszugehen und demzufolge der Kompensationsfaktor zu erhöhen.

Für die Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen wird als Faktor der Mindestwert von 0,2 herangezogen. Die für solche Vorhaben vorgesehene Spanne des Faktors reicht von 0,2 bis 0,5. Eine Begründung für die Berechnung nur mit dem Mindestwert fehlt. Angesichts der Größe des Vorhabens und des starken Eingriffs in das Landschaftsbild (Lage auf exponiertem Geländerrücken) sind die Ausgleichsflächen mit einem Faktor nahe dem Maximalwert zu berechnen.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum nicht ein größerer Anteil der Ausgleichsflächen intern im Planungsgebiet vorgesehen wird, z.B. im Umgebungsbereich der Biotope oder um einen größeren Abstand zu den Wanderwegen herzustellen.

Es wird nicht erläutert, auf welche Art und Weise die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen auf den internen und externen Ausgleichsflächen rechtlich abgesichert ist. Im Bebauungsplan ist vorgegeben, dass die Ausgleichsmaßnahmen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage fertigzustellen sind. Es sollte eine Aussage dazu getroffen werden, wie das bei Nichtbefolgung rechtlich durchgesetzt wird. Es sollte nicht auf die Inbetriebnahme (die sich nach Fertigstellung der Anlage verzögern kann), sondern auf die Fertigstellung der Anlage abgestellt werden. Es ist auch zu begründen, warum externe Ausgleichsmaßnahmen nicht schon vor dem Beginn der Baumaßnahmen für die PV-Anlage durchzuführen sind. Es ist anzugeben, ob und wie die Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen dauerhaft rechtlich abgesichert werden.

3. Besucherplattform

Die Besucherplattform befindet sich laut Plan im Bereich der Ausgleichsfläche. Eine Zuwegung bzw. Nutzung des Areals für Infotafeln etc. widerspricht der Nutzung als Ausgleichsfläche und ist entsprechend herauszurechnen.

4. Beeinträchtigung einer historischen Kulturlandschaft

Als aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbilds grundsätzlich nicht geeignete Standorte benennt der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU unter Punkt 3.2.3. Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von herausragender Bedeutung sind.

Die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sieht lediglich in der Hanglage eines dieser Kriterien erfüllt, jedoch keine Relevanz hinsichtlich der Kulturhistorie. (S. 37)

In der Bewertung vergessen wird der alte Feldweg von Griesbach nach Issigau. Es handelt sich hierbei um eine **kulturhistorische Altstraße Nr. 8**.

Kartengrundlage: Topographischer Atlas vom Königreich Baiern, Blatt 7 (Nordhalben), ca. 1830-1840 (Bayerische Staatsbibliothek München, Mapp XI,57 du-7)

Gemäß BauGB §1 Abs. 6 Ziffer 5, sind bei der Bauleitplanung unter anderem die Belange der Baukultur, hier in Form einer „erhaltenswerten Straßen von geschichtlicher Bedeutung“ zu berücksichtigen.

Am Rain des Feldweges finden sich zudem eine artenreiche Vegetation, die es zu erhalten gilt. (dazu gesonderte Abhandlung). Ein Abstand der Module von mindestens 5 m auf beiden

Seiten der alten Wege ist hier zu fordern. Damit der alte Weg in seiner ursprünglichen Schönheit erhalten bleibt, muss auf eine Aufschotterung in diesem Bereich verzichtet werden.

5. Alternativstandorte

Gemäß BauGB ist die Öffentlichkeit über sich wesentlich unterscheidende Lösungen zu informieren. Auch das UVPG fordert die Untersuchung verschiedener **Alternativen**.

Die Begründung des Bebauungsplans enthält zu alternativen Lösungen keine substantiellen Ausführungen (siehe Seite 35 ff.). Die Begründung zählt vorrangige Standorte für solche Anlagen auf. Die vorgesehene Fläche gehört nicht zu den vorrangigen Standorten.

Im Umweltbericht werden verschiedene Alternativstandorte im Gemeindegebiet genannt. Diese werden mit wenigen knappen Sätzen abgelehnt. Beispielsweise wird hinsichtlich der Alternative a) die Behauptung aufgestellt, dass dieser Standort von Issigau aus flächenhaft einsehbar sei. Dies trifft wegen einer Geländeerhebung nicht zu. Die Alternative e) wäre gut geeignet, da eine deutlich geringere Nah- und Fernwirkung gegeben wäre. Die genaue Lage des Trinkwasserschutzgebiets wird nicht erläutert. Es wird nicht ausgeführt, warum das Trinkwasserschutzgebiet nicht, ähnlich der Biotope und Grünflächen im derzeit vorgesehenen Gebiet, von der Nutzung als Sonderflächen ausgenommen werden kann, oder ob eine Aufstellung von PV-Anlagenmodulen im Trinkwasserschutzgebiet statthaft wäre.

Es wird auch bei mehreren alternativen Standorten auf Biotope verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Anzahl der Biotope dort höher ist als beim geplanten Standort, und warum nicht auch bei alternativen Standorten diese Biotope in gleicher Vorgehensweise ausgespart werden können.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum überörtliche Alternativen, insbesondere im Bereich von Autobahn, Gewerbegebiet an der Autobahn und Steinbrüchen im Gemeindegebiet Berg nicht geeignet sein sollen. Diese Flächen entsprechen wegen der Vorbelastung viel eher den Standortkriterien von PV-Freiflächenanlagen (siehe die Kriterien auf Seite 36 der Begründung). Die Ausführungen zu diesen Standorten sind sehr allgemein und daher im Detail nicht überprüfbar. Wenn diese Standorte wirklich ungeeignet wären, hätte die Gemeinde Berg nicht eine Begrenzung der Nutzung des Gemeindegebiets für solche Anlagen beschlossen.

Die geplante Anlage erzeugt ein Mehrfaches des Strombedarfs der Gemeinde Issigau und würde zu den größten Freiflächen-PV-Anlagen in Bayern gehören. Die meisten Freiflächenanlagen sind deutlich kleiner und trotzdem wirtschaftlich. Als alternative Lösung kommt daher auch eine deutlich geringere Anlagengröße in tieferer Lage zum Geländerrücken in Betracht. Hierzu enthalten die Begründung des Entwurfs und der Umweltbericht keinerlei Angaben. Für die gewählte außerordentlich große Dimension der Anlage wird keinerlei Begründung gegeben.

Insgesamt ist die Untersuchung sich wesentlich unterscheidender Lösungen und Alternativen unzureichend und im Ergebnis nicht nachvollziehbar.

6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

In der Begründung (Seite 36) wird ausgeführt, dass die Planung dem Grundsatz der Freihaltung schutzwürdiger Täler und landschaftsprägender Geländerrücken nachkommen würde. Das Gegenteil ist der Fall.

Die Planung betrifft sowohl einen markanten Geländerücken mit weiter Aussicht („Frankenwaldblick“), als auch ein bisher unbelastetes, nur landwirtschaftlich geprägtes Tal mit Wiesen, wenigen Häusern, Freiflächen, Gehölzen und Waldflächen. Nach dem Grundsatz der Freihaltung schutzwürdiger Täler und landschaftsprägender Geländerücken ist die vorgesehene Planung an diesem Standort ausgeschlossen.

Nahwirkung:

Für die Untersuchung der Nahwirkung wurden ausschließlich Standorte ausgewählt, die tiefer liegen als der Standort der Planung. Die Sichtbarkeit der Anlage ist hier naturgemäß gering. Eine Begründung für die Auswahl der Untersuchungsstandorte fehlt. Im Ort Issigau wurde nur ein Standort im Ortskern beurteilt. Von vielen höhergelegenen Wohnhäusern im Norden von Issigau ist die Anlage, entgegen den Ausführungen im Umweltbericht (Seite 31), gut sichtbar. Hierzu enthält der Umweltbericht keinerlei Aussage. Die Anlage ist auch sichtbar in den Ortsteilen Eichenstein und Wolfstein. Im Ortsteil Eichenstein mit seinen Wanderparkplätzen und der frequentierten Ausflugsgaststätte ist die Anlage von vielen Standpunkten deutlich einsehbar. Die Untersuchung der Nahwirkung ist unzureichend.

Fernwirkung:

Auch die Fernwirkung wird nur anhand weniger ausgewählter Beurteilungspunkte vorgenommen. Außer vom Döbraberg ist der geplante Standort von den gewählten Beurteilungspunkten laut graphischer Darstellung (rote Pfeile) nicht einsehbar. Dies erschließt sich schon, wenn man die Sichtbarkeit vom Standort der Anlage aus beurteilt hätte. Anders als alle übrigen Fotos wurde für die Veranschaulichung der Sichtbarkeit vom Standort der Anlage aus aber ein Foto bei Nebel gewählt. Es ist damit nicht erkennbar, dass vom Standort der Anlage der Blick und damit die Sichtbarkeit weit in die Landschaft reicht. **(Aufgrund dieser Fotoauswahl ist die Objektivität der Autoren des Umweltberichts äußerst zweifelhaft!)** Eine Sichtbarkeit der Anlage besteht z. B. von den durch Wanderwege erschlossenen Aussichtspunkten „Wiedeturm“ (liegt am überörtlichen Fernwanderweg „Frankenweg“), „Frankenwarte“ (Hirschberglein) und „Langesbühl“ (Steinbach bei Geroldsgrün). Aber auch von Ortschaften und Gemeinden wie Gerlas, Thierbach, Teilen von Bad Steben, Teilen von Marxgrün, Döbra, Teilen von Schwarzenbach am Wald und Blankenberg (Thüringen) ist die geplante Anlage permanent einsehbar.

Insgesamt ist die Methodik zur Beurteilung der Nah- und Fernwirkung unzureichend. Es wurden wenige Beurteilungspunkte ausgewählt, von denen die Anlage meistens nicht sichtbar ist. Die Kriterien für die Auswahl dieser Beurteilungspunkte sind unklar. Methodisch korrekt wäre, es wenn zunächst alle Flächen ermittelt würden, von denen die geplante Anlage sichtbar sein wird. Dann müsste bestimmt werden, ob in diesen Flächen Beurteilungspunkte (z.B. Ortschaften, Aussichtspunkte, Wanderwege usw.) vorhanden sind, bei denen durch die ständige Sichtbarkeit der geplanten Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes herbeigeführt wird.

6. Blendwirkung

Hinsichtlich Blendwirkungen und Reflexionen sind die Aussagen im Umweltbericht und der Begründung zum Bebauungsplan widersprüchlich. Laut Umweltbericht sind keine erheblichen Wirkungen zu erwarten. Die Begründung zum Bebauungsplan kommt zu dem Schluss: „Gerade im Nahbereich der Bebauung „Griesbach“ sind solche Blendungen nicht

auszuschließen.“ Laut Begründung wird „...Mittels Blendungsgutachten ggfs. im Verfahren jedoch untersucht, mit welchen Blendungen im Nah- und Fernbereich zu rechnen ist.“ Es ist unklar, ob von dem geplanten Vorhaben unzulässige Blendwirkungen ausgehen. Diese Frage muss durch ein entsprechendes Gutachten geklärt werden. Derzeit ist eine ausreichende Abwägung der Belange nach §1 Absatz 6 Ziffer 1 und Ziffer 7 BauGB nicht gegeben.

7. Beeinträchtigung überörtlicher Wanderwege

Durch das geplante Gebiet verläuft nicht nur der „Fränkische Gebirgsweg“, sondern auch die „Via Porta“. „Die Via Porta ist ein ökumenisches Projekt, da sie ein evangelisches mit einem katholischen Kloster verbindet und von beiden Kirchen getragen wird. Waldsassens Äbtissin Laetitia Fech äußerte sich dazu wie folgt: „Er führt vom Volkenroder Kruzifix zum geschändeten Heiland von Waldsassen.“ Die Via Porta ist auch ein europäisches Projekt, da sie die Grenze zweier ehemals verfeindeter und heute zum geeinten Europa gehörender Staaten überschreitet. Sie wurde daher auch durch Mittel der EU gefördert. Der Weg dient auch der besseren Verständigung zwischen den Bundesländern Bayern und Thüringen, die bis 1990 dem geteilten Deutschland angehörten.“

(siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Via_Porta).

Es sollten daher auch Stellungnahmen der betroffenen Kirchen bzw. Klöster und der Fördermittelgeber der EU eingeholt werden.

Die Erörterung im Umweltbericht erwähnt nur den „Fränkischen Gebirgsweg“ und weist lediglich darauf hin, dass dieser überörtlich bedeutsame Wanderweg „...in Zukunft nicht durch eine ausgedehnte strukturarme Ackerfläche, sondern durch eine PV-Anlage hindurch...“ (Seite 32) führen würde. Mit keinem Wort wird erwähnt, dass auf der zukünftigen Wegstrecke durch die PV-Anlage die momentan vorhandene Aussicht versperrt wird. Derzeit sind auf dieser kompletten Wegstrecke viele Täler, Höhenzüge und die typische Landschaft des Frankenwaldes zu bewundern („Frankenwaldblick“). Für die PV-Module soll eine maximale Höhe von 3,5 m festgesetzt werden. Zudem soll auf beiden Seiten direkt neben dem Weg eine Einzäunung mit einer maximalen Höhe von 2,5 m aufgestellt werden. Der direkte Blick der Wanderer auf Zaun und PV-Module soll zwar durch Begrünung abgemildert werden. Die bisherige grandiose Aussicht vom Wanderweg aus wird aber durch eine Wanderung durch einen (begrünten) „Tunnel“ ersetzt. Die Erörterung im Umweltbericht lässt wesentliche Fakten (zweiter überörtlich bedeutsamer Wanderweg; Verstellung einer besonderen Aussicht von diesen Wanderwegen) außer Betracht. Die Abwägung von Belangen gemäß §1 Absatz 6 Ziffern 3, 5 und 6 BauGB ist unzureichend.

8. Einzäunung

Zum Schutz der baulichen Anlagen wird das Gelände mit einem durchlässigen Zaun von maximal 2,5m Höhe eingezäunt. Obwohl Wildkorridore und Wege geplant sind, handelt es sich um eine Zerschneidung von ungestörter freier Landschaft. Als Folge ist eine Beeinträchtigung der Tierwelt durch Lebensraumzerschneidung und dadurch die direkte Beeinträchtigung bestimmter Arten nicht auszuschließen.

In der Bayerischen Biodiversitätsstrategie wird die Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit festgeschrieben. Für die Umsetzung der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (**Bayerische Biodiversitätsstrategie**) sind in erster Linie die Regierungen zuständig. Sie stehen Projektträgern, Kommunen und ehrenamtlichen Helfern beratend zur Seite, initiieren neue Projekte, konzipieren und begleiten diese fachlich.

In Anbetracht der Flächenausdehnung ist eine Stellungnahme bezüglich der Umsetzung der Biodiversität zu fordern, um ökologisch-funktionale Beziehungen zu Wildtierlebensräumen und Wanderkorridoren sicher zu stellen.

9. Evaluation durch Hochschule

Die Planung eines Solarparks dieser Dimension besitzt in Bayern Modellcharakter. Es ist davon auszugehen, dass weitere Projektträger in der Zukunft Anlagen dieser Größenordnung planen werden.

Da bezüglich der ökologischen Zielsetzung bislang nur wenige wissenschaftliche Erfahrungswerte existieren, sollte über den Zeitraum der Nutzung eine Evaluation durch eine Hochschule im Rahmen eines Forschungsprojektes ökologisch begleitet werden.

10. Mängel und Unklarheiten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

10.1. Zu den vier Revierbegehungen ist jeweils das Datum angegeben, jedoch nicht die Uhrzeit und die Witterungsbedingungen. Letztere werden als geeignet beschrieben.

Die Recherche unter www.proplanta.de ergab für die nächstgelegene Wetterstation (Hof/Flugplatz) folgende Daten:

4. April 2021 | 12 Uhr | 6,5 C° | heiter
17. April 2021 | 12 Uhr | 1,8 C° | Sprühregen
30. April 2021 | 12 Uhr | 9,5 C° | wechselnd bewölkt
2. Juni 2021 | 14 Uhr | 21 C° | bedeckt | Windstärke 2

Im April gab es noch Nachtfrost. Am 17. April lag im nördlichen Fichtelgebirge eine dünne Schneedecke, das ist für die Region des Untersuchungsraumes gleichermaßen wahrscheinlich. Die Apriltermine können somit für die Vorkommen von Pflanzen nur eingeschränkte Aussagen zulassen, für Schmetterlinge und Reptilien keine.

Zu Vogelbeobachtungen wäre wesentlich zu erfahren, welche Arten mit Klangattrappen nachgewiesen werden sollten.

10.2. Unter Punkt 1.4 der saP wird ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ausgeschlossen. Diese Aussage ist so nicht haltbar. An das Biotop 5636-1117 schließt zum Feldweg hin, der zwischen Griesbach und Reitzenstein verläuft, eine Feuchtwiese an. Hier besteht ein dichtes Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Schlangenknöterich und brennender Hahnenfuß zeigen an, dass es sich hier um einen feuchten Standort handelt. Die Wegraine des unmittelbar angrenzenden Feldweges sind ausgesprochen artenreich. Hier befinden sich zudem Ameisenhügel. So ist die auf Seite 4 der saP getroffene Aussage, es bestehe kein Potenzial für die beiden Ameisen-Wiesenknopfläulinge, falsch.

Das Biotop und die umgebenden Strukturen, Feuchtwiese, Wegraine, umgebende Gehölze bilden einen einzigartigen Biotopverbund, den es zu erhalten gilt.

Es ist ein eklatanter Mangel der saP, dass diese Wechselwirkungen unberücksichtigt blieben.

Am erwähnten Wegrain wachsen u. a. Purpur-Fetthenne, Wiesen-Knautien, Taubenkropf, Zypressen-Wolfsmilch, Brombeere, Hundsrose, Wiesenkerbel, Johanniskraut, Flockenblume, Nesselblättrige Glockenblume, Rundblättrige Glockenblume, Frauenmantel, Schafgarbe und eine Vielzahl an Gräsern. Auf dem Mittelstreifen des Weges wächst u.a. Borstgras.

Die Purpur-Fetthenne ist die Futterpflanze des Fetthennen-Bläulings. Dieser ist zwar keine FFH-Art, doch gilt er nach BNatSchG als streng geschützt (RL D 2; RL B 1). Eine Aufnahme mit Fraßspuren an der Pflanze finden Sie im Anhang.

Das Vorkommen der genannten Tagfalter muss geprüft werden, da sonst möglicherweise gegen § 44 BNatSchG verstoßen wird.

10.3. Unter Punkt 1.5 wird die Aussage getroffen, dass angrenzende Biotope durch die Planung der PV-Anlage nicht betroffen sind. Dem ist nicht so, nach den derzeitigen Planungen wären die Biotope im Zuge der Baufeldeinrichtung und des Baues betroffen, da kein Umgebungsschutz ersichtlich ist. Insbesondere das Biotop 5636-1117 (Feuchtgebiet nordwestlich von Griesbach mit binsen- und seggenreichen Nasswiesen, Extensivgrünland, Flach- und Quellmooren) ist von 3 Seiten von den Anlagen umgeben, was zweifellos Auswirkung auf die dort lebenden Arten hat.

10.4. Unter 1.6 wurden einige saP-relevante Vogelarten nachgewiesen. Einige Begehungen durch uns Ende August widerlegen auch hier wieder die Aussagen der saP.

So gab es folgende Sicht- und Hörnachweise. Drei Sichtungen konnten fotografisch dokumentiert werden.

28. August 2021 | zw. 9 und 10 Uhr | **Braunkehlchen** flog am Wegrain, oberhalb Griesbach von Sitzwarte zu Sitzwarte – flog in das Biotop 5636-1117 ab.

1. September 2021 | gegen 16 Uhr | **Tannenhäher** (Foto) am Rand des Biotopes in einem der alten Kirschbäume; **Wiedehopf** am Feldweg oberhalb Griesbach – Richtung Ort abfliegend; nahe dem Planungsgebiet – am Ortseingang Reitzenstein (aus Richtung Griesbach) **Karmingimpel** in Gehölz rechts am Straßenrand einfliegend.

3. September | am Nachmittag | **Braunkehlchen** (Foto) am Biotoprand; **Dorngrasmücke** (Foto) am Biotoprand, ebenda Ruf des **Karmingimpels** gehört.

Ebenfalls unter 1.6 steht die Behauptung, es gäbe keine Nassstellen. Dem wird widersprochen, siehe Beschreibung Biotop 5636-1117.

10.5 Der Schlussfolgerung unter 3.2, das Planungsvorhaben führe nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Feldlerchenpopulation, kann nicht gefolgt werden.

Durch das Planungsvorhaben wird ein sehr großes, für die Feldlerche optimales Brutgebiet vernichtet. Im Anhang der saP werden auf Seite 41 Kriterien genannt, die erfüllt sein müssen, damit eine Fläche von Feldlerchen als Brutplatz angenommen wird. Ergänzend hierzu ein Zitat aus einer saP der Planstatt Senner GmbH:

„Die Feldlerche ist ein Kulissenflüchter. Dies bedeutet, dass Feldlerchen eine natürliche Meidedistanz zu Vertikalstrukturen, wie Wald- und Siedlungsränder, Freileitungen, Feldhecken, Einzelbäumen und sonstiger Bebauung halten. In der Literatur wird hier meist eine Meidedistanz zwischn 50-150 m (je nach Art der Kulisse) genannt. (Mayer & Straub 2019, Trautner & Förth 2017, Besnard et al. 2016)“

Im Umweltbericht sind in Kartenausschnitten, die Ausgleichs- und Kompensationsflächen zu sehen. Es ist mehr als fraglich, ob diese Flächen den Verlust des Bruthabitates ausgleichen werden. Siehe hierzu die im Anhang befindliche Karte, in der man den Gesamtzusammenhang der Flächen sehen kann. Die pink dargestellten Flächen visualisieren die internen Ausgleichsflächen mit kleinen Bereichen, die nicht mit PV-Anlagen bestückt werden, aber durch die unmittelbare angrenzende Lage als evt. Brutgebiet entfallen. Die externen Flächen sind zu zersplittert, grenzen an Wald oder an Siedlungen, so dass nur Teilflächen als Brutgebiet in Frage kämen. Zudem gibt es offenbar keine Untersuchungen, ob die ausgewählten und deren benachbarte Flächen schon durch Brutpaare besetzt sind.

Die Flächenangaben in der Tabelle liefern ein vollkommen falsches Bild der Kompensations- und Ausgleichsflächen und lassen Zweifel an deren Funktion. Es ist fraglich, ob diese Angaben einer juristischen Prüfung standhalten würden.

In der saP gibt es hinsichtlich der Vorgezogenheit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche keine eindeutige Äußerung. Es muss sich jedoch mit der Einrichtung des Maßnahmenpaketes zwingend um eine vorgezogene CEF-Maßnahme handeln, da sonst die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gegeben ist und somit gegen § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG verstoßen würde. D. h., die CEF-Maßnahme muss nachweislich Erfolg zeigen, bevor mit dem Bau der Anlage begonnen werden dürfte.

10.6 In der Übersicht über das Vorkommen saP-relevanter Tierarten (Seite 17, Tabelle 2) fehlt der Fischotter. Eine Betroffenheit ist nicht auszuschließen, da er im nahegelegenen Biotop 5636-1119 mit angrenzenden Teichanlagen durchaus vorkommen kann bzw. schon vorkam. Widersprüchlich sind Aussagen zum Vorkommen der Zauneidechse in o. g. Tabelle. Danach ergab die Suche nach dem Reptil keine Ergebnisse. Im Datenblatt ist sie hingegen als im UG nachgewiesen vermerkt.

10.7 Die im Anhang befindliche Prüfliste ist unvollständig, es fehlen Karmingimpel und Tannenhäher. Beide Arten kommen im Landkreis Hof vor. Wie ist es möglich, dass der Verlust eines immens großen Nahrungshabitates für eine Vielzahl an Vögeln der Vogelschutzrichtlinie der EU (VSR) unberücksichtigt bleibt? Auf all diese Artpopulationen kann sich der Verlust dieses Nahrungshabitates derart negativ auswirken, dass die Brut nicht ausreichend versorgt werden kann und somit durch den Bau der Anlage gegen das Tötungsverbot nach § 44 verstoßen wird.

Fazit: Die saP und der darauf aufbauende Umweltbericht bilden den Ist-Zustand der bestehenden Fauna und Flora im Planungsgebiet und die Auswirkungen des Planungsprojektes auf diese, nicht korrekt ab. Der Aussage, dass keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG und die EU-Richtlinien vorlägen, ist zu widersprechen.

Grundsätzlich ist zu fordern, dass PV-Anlagen zur Energiegewinnung nicht die Zerstörung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und immer knapper werdenden Lebensräumen wildlebender Arten mit sich bringen. Anlagen für erneuerbare Energien sollten in erster Linie im Sinne der Nachhaltigkeit auf bereits versiegelten Flächen, auf Industriebrachen, aufgelassenen Tagebauen, Mülldeponien und auf Dachflächen Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bodenqualität und dem Bestand der Artenvielfalt im Gebiet, wäre eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht zwingend negativ zu beurteilen, wie es in der Prognose auf Seite 54 des Umweltberichtes geschieht. Die Böden und Wasser belastenden Stoffe würden beispielsweise bei einer Zusammenarbeit mit Familie Rank als Pächter nicht zum Einsatz kommen, da in der Bio-Landwirtschaft auf solche Mittel verzichtet wird. Die Schaffung von extensiv genutzten Wiesen im Verbund mit ökologisch bearbeiteten Ackerflächen, wäre mit Sicherheit eine nachhaltige Bereicherung für Landschaft und Artenvielfalt und nicht zuletzt für den in der Region bedeutsamen Tourismus.

Swanti Bräsecke-Bartsch

Swanti Bräsecke-Bartsch, 2. Vorsitzende

Ulrich Lang

Ulrich Lang, 1. Vorsitzender

Birgitt Lucas

Birgitt Lucas, Kassiererin

Anlagen:

Kartenmontage Gesamtüberblick der Ausgleichsflächen

Fotonachweise:

Feldweg mit Wegrainen

Purpur-Fetthenne mit Fraßspuren

Ameisenhügel

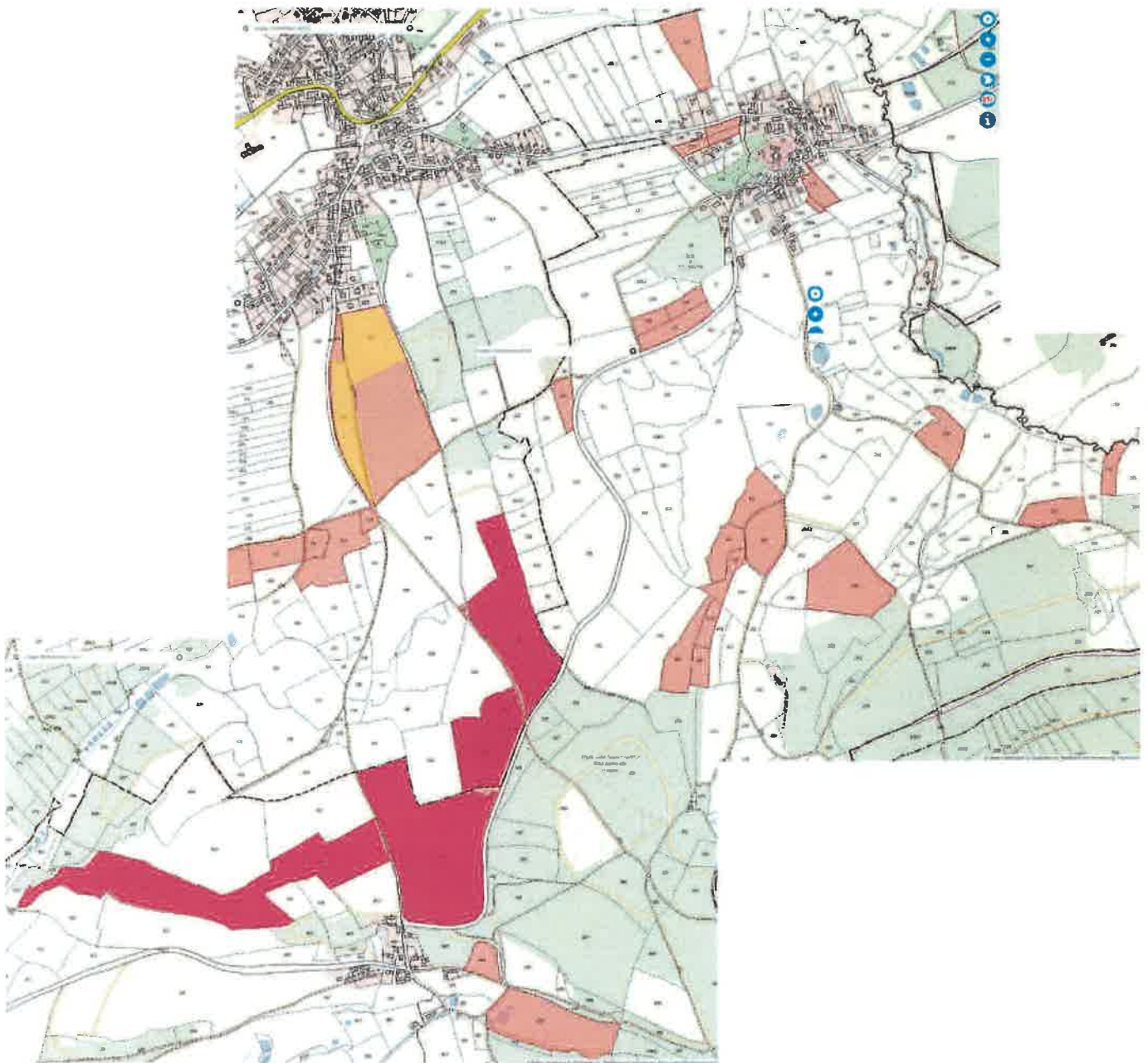
Wiesenknopf

Tannenhäher

Braunkehlchen

Dorngrasmücke

Gesamtansicht der im Umweltbericht sichtbaren Ausgleichsflächen



Pink sind die internen Ausgleichsflächen markiert. Einige davon sind gleichfalls als Lerchen-Kompensationsfläche markiert. Das ist unverständlich. Welches Entwicklungsziel haben diese Flächen? Die gelb markierte Fläche zeigt die tatsächliche Ausgleichsfläche in den Flurstücken 364 und 362. Die verbliebenen Teile der Flurstücke 364 und 361/63 sind zu viel im Plan eingezeichnet. Hier handelt es sich um Wald.

Bedenkt man, dass Feldlerchen Kulissenflüchter sind, sind z. B. die Flurstücke 364 und 362 mit ihrer Wald- und Siedlungsnähe als Feldlerchenhabitat obsolet. Wenn die Ansprüche der Art Berücksichtigung in den Ausgleichflächen finden sollen, ist eine Überprüfung der hier ausgewählten Flächen zwingend.



Bild oben:
Blick auf den Weg (von Griesbach aus
kommend) mit artenreichem Rain

Bild Mitte:
Purpur-Fetthenne

Bild unten:
Fraßspuren an den Blättern
der Fetthenne



Bild oben links:
Ameisenhügel unter Frauenmantel in der Wegmitte

Bild oben rechts:
Ameisenhügel am Wegrain – beide liegen nahe der Wiese mit Nasstellen, siehe unten

Bild unten:
direkt an den Weg grenzende Wiese mit Großem Wiesenknopf (auf der Wiese viele Wiesenknopfpflanzen vorhanden), Schlangenknöterich, Brennender Hahnenfuß, nicht im Bild: Ährige Teufelskralle



Bild oben (Foto S.Bräsecke-Bartsch):
Tannenhäher

Bild Mitte (Foto A. Strunz):
Braunkehlchen

Bild unten (Foto A. Strunz):
Dorngrasmücke